

Richtlinie für das Einrichten und Auflassen von Studiengängen und Hochschullehrgängen an der FH JOANNEUM

Version 1 vom 24.08.2022

1 Zweck

Zweck dieser Richtlinie ist es, eine regelmäßige Weiterentwicklung der Studien- und Hochschullehrgangsangebote (interner Qualitätssicherungsprozess) der FH JOANNEUM durch einen transparenten Ablauf sicherzustellen. Diese Richtlinie beschreibt den Rahmen für die Verfahren der Beantragung und Einrichtung von Studien- und Hochschullehrgängen, den Rahmen für Änderungsanträge zu bestehenden Studien- und Hochschullehrgängen sowie den Rahmen für die Auflassung von Studien- und Hochschullehrgängen.

2 Beantragung einer Einrichtung von Studien- und Hochschullehrgängen an der FH JOANNEUM

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Voraussetzung für das Einrichten von Studien- und Hochschullehrgängen ist die schriftliche Beantragung des Vorhabens an die Geschäftsführung und die Akademische Leitung mittels vorgegebenen Formblattes.

Stimmen die Geschäftsführung und die Akademische Leitung der Studiengangs- bzw. Hochschullehrgangsentwicklung zu, wird eine entsprechend qualifizierte Person mit der Leitung des Entwicklungsteams konsensual von der Geschäftsführung und der Akademischen Leitung betraut.

Anträge müssen mit den Anforderungen des Österreichischen Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes, der FH-Akkreditierungsverordnung der AQ Austria, dem FHG sowie mit den Bologna-kriterien für die Modularisierung übereinstimmen.

2.2 Einrichtung von Studiengängen

Die Abwicklung des Prozesses des Einrichtens von Studiengängen ist in der internen Verfahrensanweisung „Studienangebot entwickeln und weiterentwickeln“ idgF im Detail geregelt.

Stimmen die Geschäftsführung und die Akademische Leitung der Studiengangsentwicklung zu, wird eine entsprechend qualifizierte Person mit der Leitung des Entwicklungsteams konsensual von der Geschäftsführung und der Akademischen Leitung betraut.

Je nach Art und Umfang der beabsichtigten Studiengangsentwicklungen unterscheidet die FH JOANNEUM zwischen unterschiedlichen Antragstypen, welche in der genannten Verfahrensanweisung „Studienangebot entwickeln und weiterentwickeln“ idgF im Detail geregelt sind.

Vorgaben für die Einrichtung von Entwicklungsteams:

Das Entwicklungsteam bei Studiengängen muss gemäß § 8 (4) FHG idgF mindestens vier Personen umfassen, wovon zumindest zwei Personen über eine im Fachgebiet angesiedelte Habilitation oder gleichwertige Qualifikation verfügen müssen, und zwei Personen über den Nachweis einer Tätigkeit in einem für den beantragten Fachhochschul-Studiengang relevanten Berufsfeld verfügen. Die Größe des Entwicklungsteams sollte 15 Personen nicht überschreiten. Bei der Zusammensetzung dieses Personenkreises ist auf eine gendergerechte Besetzung zu achten.

Vorgangsweise:

Bei allen Antragstypen ist zunächst von dem:der Entwicklungsteamleiter:in mit den Serviceabteilungen der FH JOANNEUM der formale Umfang der Antragsunterlagen und der gewünschte Zeitplan abzustimmen. Die Inhalte für die jeweiligen Unterlagen sind vom Entwicklungsteam zu erstellen und nach Abschluss des Entwicklungsprozesses an die zuständigen Serviceabteilungen für eine Formalprüfung zu übermitteln. Formal richtige Anträge werden von den Serviceabteilungen an den Innovationsausschuss des Kollegiums weitergeleitet. Die Übermittlung der formal richtigen Anträge hat spätestens vier Wochen vor der nächstmöglichen Sitzung des Innovationsausschusses des Kollegiums zu erfolgen.

Der Innovationsausschuss des Kollegiums entscheidet per Beschluss über die Freigabe des Antrages und leitet im Fall einer positiven Beurteilung des jeweiligen Antrags diesen zur Freigabe an die Geschäftsführung und die Akademische Leitung weiter. Der Innovationsausschuss berichtet im Kollegium über die abzuwickelnden und abgewickelten Anträge mindestens zweimal jährlich.

2.3 Einrichtung von Hochschullehrgängen

Vorhaben für Hochschullehrgänge zur Weiterbildung gemäß § 9 FHG müssen auf Basis eines entsprechenden Formblattes schriftlich bei der Geschäftsführung und der Akademischen Leitung zur Genehmigung eingereicht werden.

Stimmen die Geschäftsführung und die Akademische Leitung der Hochschullehrgangsentwicklung zu, wird eine entsprechend qualifizierte Person mit der Leitung des Entwicklungsteams konsensual von der Geschäftsführung und der Akademischen Leitung betraut.

Vorgaben für die Einrichtung von Entwicklungsteams:

Hochschullehrgänge gemäß § 9 FHG idgF – Abschluss mit akademischem Titel:

Das Entwicklungsteam bei Studiengängen muss gemäß § 8 (4) FHG idgF mindestens vier Personen umfassen, wovon zumindest zwei Personen über eine im Fachgebiet angesiedelte Habilitation oder gleichwertige Qualifikation verfügen müssen, und zwei Personen über den Nachweis einer Tätigkeit in einem für den beantragten Hochschullehrgang relevanten Berufsfeld verfügen. Die Größe des Entwicklungsteams sollte 15 Personen nicht überschreiten. Bei der Zusammensetzung dieses Personenkreises ist auf eine gendergerechte Besetzung zu achten.

Hochschullehrgänge gemäß § 9 FHG idgF – Abschluss mit Zertifikat:

Das Entwicklungsteam bei Hochschullehrgängen muss mindestens drei Personen umfassen, wovon zumindest eine Person über eine im Fachgebiet angesiedelte wissenschaftliche Qualifikation (mindestens Masterniveau) und eine Person über eine mindestens fünfjährige Berufspraxis im jeweiligen Fachgebiet verfügt. Die Größe des Entwicklungsteams sollte acht Personen nicht überschreiten. Bei der Zusammensetzung dieses Personenkreises ist auf eine gendergerechte Besetzung zu achten.

Vorgangsweise:

Es ist zunächst von dem:der Entwicklungsteamleiter:in mit den Serviceabteilungen der FH JOANNEUM der formale Umfang der Antragsunterlagen und der gewünschte Zeitplan abzustimmen. Die Inhalte für die

jeweiligen Unterlagen sind vom Entwicklungsteam zu erstellen und nach Abschluss des Entwicklungsprozesses an die Serviceabteilungen (siehe oben) der FH JOANNEUM für eine Formalprüfung. Formal richtige Anträge werden von den Serviceabteilungen an den Innovationsausschuss des Kollegiums weitergeleitet. Die Übermittlung der formal richtigen Anträge hat spätestens vier Wochen vor der nächstmöglichen Sitzung des Innovationsausschusses des Kollegiums zu erfolgen.

3 Auflassen von Studien- und Hochschullehrgängen an der FH JOANNEUM

Ein Antrag auf Auflassung eines Studien- oder Hochschullehrganges kann auf nachfolgende Art und Weise gestellt werden:

- Durch Initiative des Erhalters (z.B. bei fehlender Finanzierung, mangelndem Bedarf, aus hochschulstrategischen Gründen)
- Durch Initiative des Kollegiums (z.B. mangelnde Qualität, strategische Weiterentwicklung des Lehrangebotes)

Ein Antrag auf Auflassung eines Studien- oder Hochschullehrganges wird vom Kollegium unter Berücksichtigung einer Stellungnahme des Erhalters, der jeweiligen Studiengangs- bzw. Lehrgangsleitung und einer gewählten Studien- bzw. Lehrgangsvertretung der Studierenden behandelt.

Die Auflassung eines Studiengangs- oder Hochschullehrgangs erfolgt durch Beschluss des Kollegiums im Einvernehmen mit dem Erhalter.

Im Falle der Auflassung ist sicherzustellen, dass die Studierenden des betreffenden Studiengangs oder Hochschullehrgangs ihr Studium in der vorgesehenen Studiendauer plus ein Toleranzjahr abschließen können. Für wiederholende oder karenzierte Studierende sind entsprechende Ersatzlösungen zu vereinbaren.